

Testturm-Ordnung

Elevator Technology

Mai 2019

Seite 1/3

Herzlich willkommen im thyssenkrupp Testturm in Rottweil!

Für Ihren Aufenthalt im thyssenkrupp Testturm, Europas höchstem Testturm für Aufzüge mit Deutschlands höchster Aussichtsplattform, wünscht Ihnen das gesamte Testturm-Team viel Spaß und Freude.

Mit dem Betreten des Testturmgeländes erklären Sie sich mit der Geltung dieser Testturm-Ordnung einverstanden.

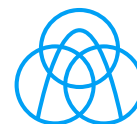
Wir bitten Sie, während Ihres Aufenthaltes bei uns stets mit Rücksicht auf die anderen Gäste und mit Vorsicht zu handeln. Für den Aufenthalt rund um den Testturm in dem umfriedeten Bereich, in der Besucher- und Medienlobby des Testturms sowie auf der Aussichtsplattform (nachfolgend zusammen als „Testturmgelände“ bezeichnet), gelten die nachfolgenden Regeln:

1. Parken

In der Nähe des Testturmgeländes auf dem Berner Feld bieten externe Firmen verschiedene Parkmöglichkeiten an, die genutzt werden können. Dort gelten die Regeln und Zeichen der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie die Informationen und Anweisungen des jeweiligen Betreibers. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir als Betreiber des Testturms für diese Parkmöglichkeiten nicht zuständig sind und keine Verantwortung hierfür übernehmen können.

2. Zutritts- und Eintrittsberechtigung

- Das Betreten des Testturmgeländes ist nur innerhalb des umfriedeten Bereichs und dort auf den gekennzeichneten Wegen gestattet. Absperrungen, Zäune und Mauern dürfen nicht überwunden werden.
- Der Eintritt und Aufenthalt in der Besucher- und Medienlobby sowie auf der Aussichtsplattform ist zu den aktuellen Öffnungszeiten, die auf unserer Internetseite testturm.de veröffentlicht und im Testturm ausgehängt sind, möglich.
- Die Auffahrt zur Aussichtsplattform ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte erlaubt. Die Eintrittskarte gilt für den gebuchten Zeitraum und berechtigt zum einmaligen Eintritt. Eintrittskarten können online unter testturm.de und an der Tageskasse in der Besucherlobby des Testturms erworben werden. Die Eintrittskarte ist während des gesamten Aufenthalts aufzubewahren und auf Verlangen unserer Mitarbeiter oder des Sicherheitspersonals vorzuzeigen.



3. Aufsichtspflicht, Besucher mit Rollstuhl oder Gehhilfe, Gesundheitszustand

- Kinder unter 14 Jahren dürfen den Testturm nur in Begleitung einer volljährigen Person betreten. Die Begleitperson hat die Aufsichtspflicht über die Kinder.
- Besucher mit Rollstuhl oder Rollator, die die Aussichtsplattform besuchen möchten, melden sich bitte bei Ankunft im Testturm direkt bei der Security und dann an der Kasse. Aus Sicherheitsgründen können sich gleichzeitig maximal 3 Rollstuhlfahrer und/oder Nutzer von Rollatoren inkl. Begleitperson auf der Aussichtsplattform aufhalten.
- Für die Fahrt mit dem Panoramaaufzug mit einer Geschwindigkeit von 8 Meter/Sekunde und den Besuch der Aussichtsplattform in 232 Metern Höhe müssen die Besucher schwindelfrei sein und dürfen keine Höhenangst haben. Vor dem Besuch der Aussichtsplattform müssen sich die Besucher vom eigenen Gesundheitszustand überzeugen und persönlich bekannte Risiken im Vorfeld mit ihrem Arzt klären.

4. Verbotene Gegenstände, Mitnahme von Tieren, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken

- Auf dem gesamten Testturmgelände ist das Mitführen von Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen (wie z.B. Messern, Baseballschlägern, Eisenstangen, Elektroschockern, Pfefferspray, Glasflaschen, Schlagringen, Spritzen, Nadeln, Scheren usw.) verboten.
- Das Mitnehmen und der Betrieb von Drohnen und anderen ferngesteuerten Geräten sind auf dem gesamten Testturmgelände ebenfalls nicht gestattet.
- Koffer, Rucksäcke und Handtaschen (jeweils größer LxBxH 25cm x 15cm x 20cm), Regenschirme, Kinderwägen sowie lärm erzeugende Gegenstände (wie z.B. Musikinstrumente, Soundblaster, Radios, Vuvuzelas usw.) dürfen nicht mit auf die Aussichtsplattform genommen werden. Diese können im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten kostenfrei in der Garderobe in der Besucherlobby abgegeben werden. Mobiltelefone sind auf lautlos zu stellen.
- Tiere dürfen nicht mit auf das Testturmgelände genommen werden.
- Der Verzehr von selbst mitgebrachten Lebensmitteln und Getränken auf der Aussichtsplattform ist nicht gestattet.

5. Alkohol- und Rauchverbot

- Auf dem gesamten Testturmgelände ist Alkoholkonsum verboten.
- Das Rauchen im Testturm und auf der Aussichtsplattform ist verboten. Auf dem Außengelände sind die vor dem Besuchereingang aufgestellten Aschenbecher zu benutzen.

6. Allgemeine Sicherheitsbestimmungen und Besucherkontrollen

- Den Anordnungen der Mitarbeiter und des Sicherheitsdienstes ist stets Folge zu leisten.
- Jeder Besucher, der das Testturmgelände betritt, erklärt sich damit einverstanden, sich einer eventuellen Kontrolle durch den Sicherheitsdienst des Testturms zu unterziehen. Dabei ist den Anweisungen des Sicherheitsdienstes uneingeschränkt Folge zu leisten, widrigenfalls wird der Zutritt bzw. der weitere Aufenthalt verwehrt. Der Sicherheitsdienst ist berechtigt, Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, ein sonstiges Sicherheitsrisiko darstellen oder die gegen die Regelungen dieser Testturm-Ordnung verstoßen, den Zutritt zum Testturmgelände oder der Aussichtsplattform bzw. den weiteren Aufenthalt zu verwehren.

7. Vorzeitige Schließung der Aussichtsplattform, schlechte Sicht

- Wir sind berechtigt, den gesamten Testturm oder nur die Aussichtsplattform wegen technischer Probleme, witterungsbedingt oder wegen sonstiger Sicherheitsgründe vorzeitig zu schließen. Soweit wir die Gründe für eine vorzeitige Schließung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten haben, besteht kein Recht auf Schadensersatz.
- Falls mit einer bereits erworbenen Eintrittskarte der Besuch der Aussichtsplattform wegen der vorzeitigen Schließung überhaupt nicht möglich ist, bekommt der Besucher eine Gutschrift, die er gegen eine neue Eintrittskarte für einen anderen Zeitraum einlösen kann.
- Für den Fall, dass eine schlechte Sicht besteht, entsteht kein Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückzahlung des Eintrittspreises oder auf Schadensersatz.

8. Werbung und Anbieten von Waren und Leistungen

- Werbung auf dem Testturmgelände und das Anbieten von Waren und Dienstleistungen ist verboten. Dies gilt auch für die Durchführung von Meinungsumfragen und Zählungen.

Mai 2019

Seite 3/3

9. Videoüberwachung, Film- und Fotoaufnahmen

- Der Testturm ist videoüberwacht. Die Überwachung dient der Sicherheit der Besucher, der Mitarbeiter sowie dem Schutz der Anlagen und Einrichtungen.
- Foto- und Filmaufnahmen für private Zwecke sind auf dem Testturmgelände erlaubt, sofern andere Gäste hierbei nicht beeinträchtigt oder gestört werden.
- Foto- und Filmaufnahmen mit gewerblicher oder kommerzieller Nutzungsabsicht sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Genehmigung gestattet. Bitte wenden Sie sich hierfür vorab an die Unternehmenskommunikation der thyssenkrupp Elevator AG. Nutzen Sie dazu bitte das Kontaktformular auf testturm.de.

10. Haftungsbeschränkungen

- Wir haften für Schäden lediglich, soweit diese auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Wird eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, so ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Besucher vertraut hat und vertrauen durfte. Eine darüber hinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- Für den Verlust von Gegenständen, die Sie auf dem Testturmgelände ablegen oder verlieren, wird keine Haftung übernommen.